

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-982
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 11.07.2018
		Verfasser: Susanne Böttcher
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung und zu einer überplanmäßigen Auszahlung auf dem Produktsachkonto 54301.09600000-164 für den gemeinsamen Ausbau des Knotenpunktes Jahnstraße/Rehnaer Straße mit dem Straßenbauamt Schwerin		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
13.08.2018	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
21.08.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
03.09.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung und zu einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 80.000,00 € für das Haushaltsjahr 2018 auf dem Produktsachkonto 54301.09600000-164 für den gemeinsamen Ausbau des Knotenpunktes Jahnstraße/Rehnaer Straße mit dem Straßenbauamt Schwerin.

Sachverhalt:

Durch das Straßenbauamt Schwerin wurde festgelegt, dass die Maßnahme „Ausbau des Knotenpunktes Jahnstraße/Rehnaer Straße“ vorzeitig im Jahr 2018 durchgeführt wird. Hintergrund dieser Entscheidung ist die derzeitig laufende Baumaßnahme der Deutschen Bahn AG. Es werden die technischen Anlagen und Gleise u.a. im Bereich Bahnübergang Rehnaer Straße durchgeführt. Für den Verkehr der L 02 und die Anbindung der L 02 an angrenzende Stadtstraßen ist im Bereich Knotenpunkt Jahnstraße/Rehnaer Straße ebenfalls ein Umbau erforderlich. Dieser ist im Zuge der Sperrung der Bahngleise umzusetzen.

Das Straßenbauamt und die Stadt Grevesmühlen bauen die Maßnahme gemeinsam. Auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes M-V sowie der Ortsdurchfahrtrichtlinie wurde beiliegende Vereinbarung zur Kostenteilung erarbeitet. Aus ihr leiten sich, für die in Last der Stadt liegenden Bauteile (Gehweg) und Umlagen, Kosten in Höhe von ca. 100.000,- € ab.

Baukosten	Titel 00	16.792,58 €
	Titel 06	73.842,82 €
Verwaltungskosten	Umlage 10%	9.063,54 €
Gesamt:		99.698,94 €

Gemäß § 50 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im Haushaltsfolgejahr gewährleistet ist. Auf dem Sachkonto stehen lediglich 20.000,- € als HH-Ansatz zur Verfügung, 80.000,- € sind bereits im Finanzplan 2019 dargestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 54101.09600000.174 Fliederweg. Sollte es in diesem Jahr noch zu einem Nachtragshaushalt kommen, sind die Mittel entsprechend umzuverteilen.

Gemäß § 6, Abs. 4, Nr. 11 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen entscheidet bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Stadtvertretung ab der Wertgrenze von 50.000,- €.

Finanzielle Auswirkungen:

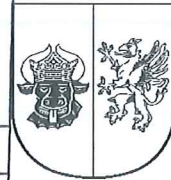
Die liquiden Mittel nehmen zu Gunsten des Anlagevermögens ab.

Anlage/n: Kostenteilungsvereinbarung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Straßenbauamt Schwerin

R	WW	Eilt	1117	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 10. Juli 2018				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA
Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin				



Bearbeiter: Frau Schult

**Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen**

Telefon: 0385-5114404
Telefax: 0385-5114150-1
E-Mail: Susann.Schult@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen / Aktenzeichen: 2440-553-09
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 05.07.2018

Ausbau Jahnstraße Grevesmühlen Kostenteilungsvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG baut zur Zeit die technischen Anlagen und Gleise im Bereich des Bahnhofes Grevesmühlen um. Für den Verkehr der L 02 und die Anbindung der L 02 an angrenzende Stadtstraßen ist im Bereich des Knotens Rehnaer Straße/ Jahnstraße ebenfalls ein Umbau erforderlich. Dieser ist im Zuge der Sperrung des Bahngleises umzusetzen.

In der Anlage erhalten Sie 2-fach die Kostenteilungsvereinbarung zu o.g. Bauvorhaben mit der Bitte, mir ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 11- 40
Telefax: (03 85) 5 11- 4150

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Vereinbarung

zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern

vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68, 19081 Schwerin

endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn BD Stefan Anker

-Straßenbauverwaltung-

und der Stadt Grevesmühlen

endvertreten durch den Bürgermeister Herr Prahler

über das Bauamt Grevesmühlen
Rathausplatz 1,
23936 Grevesmühlen

-Stadt-

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Grevesmühlen kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Jahnstraße (L 02) den Abschnitt 120 von km 8,151 bis km 8,621 als gemeinschaftliche Baumaßnahme auszubauen.
- (2) Die Maßnahme ist in folgende Bauabschnitte unterteilt
 1. BA Straßenbau und Regenentwässerung Jahnstraße
 2. BA Straßenbau und Regenentwässerung Knotenpunkt Jahnstraße/Rehnaer Straße
- (3) Bestandteil dieser Vereinbarung ist der 2. BA.
- (4) Der 2. BA ist in folgende Titel unterteilt:

Titel 00	BAUSTELLENEINRICHTUNG UND VERKEHRSSICHERUNG Kostenträger: SBV und Stadt	(anteilig der Baukosten)
Titel 01 - 05	STRASSENBAU, REGENENTWÄSSERUNG Kostenträger: Land Mecklenburg Vorpommern - Straßenbauverwaltung - vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19081 Schwerin	(SBV zu 100%)
Titel 06	GEHWEGBAU Kostenträger Stadt Grevesmühlen Bauamt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	(Stadt zu 100%)

Im Bauentwurf sind Art und Umfang der Titel 00 – 06 2. BA „Ausbau und Erneuerung der Jahnstraße in Grevesmühlen“ des Ingenieurbüros – Ingenieurbüro Dr. Busch, Ivers, Dr. Wobschal – im Auftrag der Straßenbauverwaltung festgelegt.

- (5) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg Vorpommern, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die ansonsten für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (6) Baubeginn ist voraussichtlich im Juli 2018.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die gemeinschaftliche Arbeit im Benehmen mit der Stadt Grevesmühlen durch.

Die Straßenbauverwaltung vergibt die Aufträge zur Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme an einen Bieter in ihrem Namen und im Namen der Stadt.

Eine losweise Vergabe ist auszuschließen.

- (2) Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen –VOB-, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) –VOL- verbindlich.
- (3) Jeder Baulastträger hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.
- (4) Die Planung, Bauüberwachung und Abrechnung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen für die Titel 00 - 05 durch die Straßenbauverwaltung abgenommen.
Die Bauleistungen Titel 06 werden gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt Grevesmühlen abgenommen.
- (6) Jeder Baulastträger überwacht die Gewährleistungsfristen für seine Bauleistungen eigenständig und teilt die Gewährleistungsansprüche der SBV zur Weiterleitung an die Baufirma mit.
- (7) Der Grunderwerb für die Flächen der Stadt ist erforderlich und durch die Stadt bereits abgeschlossen.

Die Kosten sind jedoch nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (8) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz zu nachzuprüfen.

II. Kostenverteilung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme

§ 3 Kosten für Straßenbau

- (1) Die **Straßenbauverwaltung** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung für:

A – Baukosten

<u>Titel 00: Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung</u>	Kostenteilung SBV und Gemeinde prozentual anteilig nach Baukosten (gemäß Anlage 1)
<u>Titel 01 - 05 Fahrbahnbau</u>	100,00 % der Baukosten (gemäß Anlage 1)

B – Verwaltungskosten

	keine
--	--------------

- (2) Der **Stadt** trägt die Kosten vorbehaltlich der Abrechnung für:

A – Baukosten

<u>Titel 00: Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung</u>	Kostenteilung SBV und Gemeinde prozentual anteilig nach Baukosten (gemäß Anlage 1)
<u>Titel 06: Gehwegbau</u>	100,00 % der Baukosten (gemäß Anlage 1)

B – Verwaltungskosten

Planung und Baudurchführung	10,0 % der anteiligen Baukosten Titel 00 und für Titel 06 an die Straßenbauverwaltung (gemäß Anlage 1)
------------------------------------	--

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung trägt die Straßenbauverwaltung.

Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die kommunale Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten nach Kostenfeststellung zwischen den beteiligten Baulastträgern geteilt.

§ 6 Verwaltungskosten

- (1) Die Straßenbauverwaltung erhält für die Bauvorbereitung (insbesondere Planung, Entwurfsbearbeitung) und für die Baudurchführung (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung) von der Stadt Kosten in Höhe von 10,0 % der anteiligen Baukosten erstattet.

§ 7 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Diese Kosten sind in den Anlagen dieser Vereinbarung ermittelt.

Die Verpflichtung der Kostenübernahme gilt auch für Kostenerhöhungen, die sich im Zuge der Umsetzung aus der Maßnahme ergeben.

- (2) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung, trägt die **Straßenbauverwaltung**

(gemäß Anlage 1):

Baukosten	Titel 00 (anteilig 75,45 %)	51.608,97 €
	Titel 01 - 05 (100%)	226.982,97 €

Gesamtkosten Straßenbauverwaltung 278.591,94 €

- (3) Die folgenden Kosten, vorbehaltlich der Abrechnung, trägt die **Stadt** (gemäß Anlage 1):

Baukosten	Titel 00 (anteilig 24,55%)	16.792,58 €
	Titel 06 (100%)	73.842,82 €

Verwaltungskosten

10,0 % von	16.792,58 € Titel 00 (anteilig)	1.679,26 €
10,0 % von	73.842,82 € Titel 06 (100 %)	7.384,28 €

Gesamtkosten Stadt 99.698,94 €

- (4) Die Rechnungslegung aller Titel erfolgt vom Auftragnehmer (ausführende Baufirma) an die Straßenbauverwaltung. Nach Prüfung und Feststellung der Rechnungssummen erfolgt die Vergütung des AN durch die Straßenbauverwaltung.
Durch die Straßenbauverwaltung erfolgt nur eine Baukostenverauslagung für die anteiligen Baukosten der Stadt.
- (5) Für den Anteil der Baukosten der Stadt erfolgt die Prüfung der Abrechnung durch die Straßenbauverwaltung und wird dann den Beteiligten in Rechnung gestellt.
- (6) Die Straßenbauverwaltung stellt der Stadt die Verwaltungskosten und die Baukosten in Rechnung.
- (7) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge an die Straßenbauverwaltung. Auf Anforderungen der Straßenbauverwaltung leistet die Stadt Abschlagszahlungen. Die Zahlungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Soweit die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung der Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug geraten, haben sie Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 LHO.

III. Sonstige Regelungen

§ 8 – Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an den Gehwegen der Stadt und an der Fahrbahn einschließlich der Straßenentwässerung der Straßenbauverwaltung obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung der Stadt die in deren Baulast stehenden Anlagen. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und unterzeichnet.

§ 9 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Kostenteilungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 - Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Straßenbauverwaltung:
Schwerin, den 09.07.2018


.....
Anker
Leiter des Straßenbauamtes

Für die Stadt Grevesmühlen:
Grevesmühlen, den 12.7.18


.....
Prahler
Bürgermeister

L 01 Jahnstr./ Rehnaer Str. GVM, 2.BA

Kostenermittlung

netto

ges. netto	310.275,07 €	
Titel 00	57.480,29 €	BE/ Verk.sich. anteilig beide
Titel 01 - 05	190.741,99 €	SBV
Titel 06	62.052,79 €	Stadt
Summe 01-06	252.794,78 €	
Anteil Baukosten SBV	190.741,99 € = 75,45 %	
Anteil Baukosten Stadt	62.052,79 € = 24,55 %	
Anteil Los 0 SBV	=57.480,29*75,45%	43.368,88 €
Anteil Los 0 Stadt	=57.480,29*24,55%	14.111,41 €
Baukosten Stadt	Titel 00 anteilig	14.111,41 €
	Titel 06	62.052,79 €
	gesamt	76.164,20 €
Verwaltungskosten Stadt	76.164,20 € *10,0%	7.616,42 €
Gesamtkosten Stadt		83.780,62 €

brutto

SBV	Baukosten Titel 01-05	226.982,97 €
	BE Titel 00 (75,45%)	51.608,97 €
	gesamt	278.591,94 €
Stadt	Baukosten Titel 06	73.842,82 €
	BE Titel 00 (24,55%)	16.792,58 €
	Verwaltungskosten	9.063,54 €
	gesamt	99.698,94 €
		90.635,40 €